www.handel-emisjami.pl

- My zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- My sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER

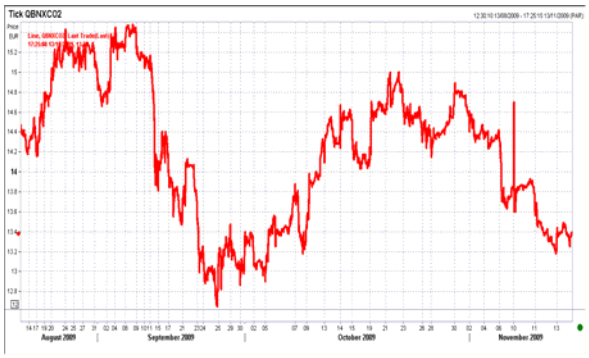

2009-09 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 16.11.2009

Urteil des EuG erhöht Wahrscheinlichkeit auf höhere Zuteilung für Polnische Anlagenbetreiber in 2. HP - CO2 EU-Seminare in Berlin

Am 23.09.2009 hat das Europäische Gericht erster Instanz die Entscheidungen der EU-Kommission zum Nationalen Allokationsplan (NAP) für Polen, der nur 201 Mio. t Emissionsrechte für Polen vorsieht, für nichtig erklärt. Demzufolge steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung nach 80 Mio. t CO2/Jahr höherer Zuteilung für polnische Anlagenbetreiber Realität werden könnte.
Emissionshändler.com® und die auf europäische Emissionshandelsrecht spezialisierte Kanzlei der Rechtsanwälte KERMEL & SCHOLTKA aus Berlin betrachten hierzu in diesem News-emisje 09-2009 die Hintergründe und analysieren mögliche Auswirkungen auf den CO2-Markt.
In der nächsten Ausgabe von News-emisje 10-2009 am 07.12.2009 mit vielen Bildern berichten wir über die sehr erfolgreich durchgeführten EU-Seminare für mittlere und kleinere polnische Anlagenbetreiber in Berlin. Emissionshändler.com® als Veranstalter konnte sehr positives Feedback entgegennehmen und vielen Verantwortlichen völlig neue Einblicke in den CO2-Handel geben. Eine kleine Vorschau erhalten Sie schon heute.

Das EuG erklärt die Entscheidungen aus Brüssel zum NAP II für ungültig

Durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichts (EuG) erster Instanz vom 23.09.2009 zu dem Nationalen Allokationsplan für die Jahre 2008 bis 2012 (NAP II) von Polen und Estland besteht für den Emissionshandelsmarkt die Gefahr eines Preisverfalls!
Wenn die Entscheidungen in zweiter Instanz vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt werden, können Polen und einige andere klagende osteuropäische Staaten höhere Emissionsbudgets erhalten und dadurch eine große Menge zusätzlicher Emissionsberechtigungen bis 2012 auf den Markt bringen. Auswirkungen auf die CO2-Preise der dritten Zuteilungsperiode ab 2013 ergeben sich ebenfalls, da die Menge der Emissionsberechtigungen in der zweiten Periode mit der Zuteilungsmenge in der dritten Periode in Beziehung steht.
Zuvor hatte die Kommission aufgrund eigener Berechnungen die nationalen Emissionsbudgets aller EU Länder erheblich gekürzt und selbst eine Obergrenze vorgegeben. Dagegen hatten Polen und einige andere Staaten geklagt. Nach den Urteilen des EuG hat die Kommission dadurch jedoch ihre Befugnisse überschritten. Das Gericht bestätigte damit die rechtlichen Zweifel an den Entscheidungen der Kommission, die bereits im Jahre 2006 diskutiert worden waren.

Hintergrund

Nach der Richtlinie 2003/87/EG, die die rechtliche Grundlage des Emissionshandels für die erste und zweite Zuteilungsperiode bildet, ist folgendes Verfahren zur Aufstellung von Nationalallokationsplänen (NAP) vorgesehen: Gemäß Art. 9 der Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten für jede Zuteilungsperiode einen nationalen Plan auf, aus dem hervorgeht, wie viele Zertifikate sie insgesamt für diesen Zeitraum zuzuteilen beabsichtigen und wie sie die Zertifikate zuzuteilen gedenken. Dieser Plan ist auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, die in Anhang III der Richtlinie aufgeführt sind. Die NAP sind sodann von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichen und der Kommission sowie den übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die

Kommission kann den Plan oder einen Teil davon ablehnen, wenn er mit den in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Kriterien nicht vereinbar ist. Eine Entscheidung über die Gesamtzahl der zuzuteilenden Zertifikate und das Verfahren für die Zuteilung dieser Zertifikate an die Betreiber der einzelnen Anlagen kann ein Mitgliedstaat nach Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie nur treffen, wenn Änderungsvorschläge von der Kommission akzeptiert werden. Ablehnende Entscheidungen hat die Kommission zu begründen. Die Kompetenzen in dem Verfahren zur Aufstellung von NAP sind mithin zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission aufgeteilt: Die Aufstellung der NAP erfolgt durch die Mitgliedstaaten, kann aber von der Kommission überprüft werden.

Gemäß diesem Verfahren hatten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Mitte 2006 ihre nationalen Allokationspläne der Kommission vorgelegt. In einer Reihe von Entscheidungen aus dem Jahre 2007 forderte die Kommission zu fast allen NAP Nachbesserungen. Auf der Grundlage der Erfahrung einer Überallokation in der ersten Zuteilungsperiode wurden zudem bei dem Großteil der NAP die nationalen Emissionsbudgets zum Teil erheblich gekürzt. Diese Kürzung betrug bei Polen gut 25 %. Dabei ging die Kommission von einem eigenen Modell zur Berechnung der Gesamtmenge an Emissionen und damit der Zahl der zulässigen Zertifikate aus (sog. „PRIMES-Modell“). Dieses beruht auf der voraussichtlichen Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts („BIP“) und der Rate der Verbesserung der Kohlenstoffintensität je BIP-Einheit.

Gegen diese Entscheidungen haben einige Staaten Klage erhoben. Die Urteile zu den Klagen von Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien und der Tschechischen Republik stehen noch aus, die Klagen von Polen und Estland wurden mit den nun vorliegenden Urteilen entschieden.

Erster Grund für das Urteil: Der Ermessensmissbrauch

Das EuG verweist in der rechtlichen Prüfung der Bestimmungen der Emissionshandels-Richtlinie einleitend auf den Grundcharakter einer Richtlinie nach Art. 249 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV). Danach ist eine Richtlinie nur im Hinblick auf das zu erreichende Ziel verbindlich, die innerstaatlichen Stellen haben jedoch die Wahl über die Form und Mittel der Umsetzung. Die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten soll nur begrenzt werden durch die praktische Wirksamkeit der gewählten Mittel zur Erreichung des vorgegebenen Ziels.

Mit anderen Worten: Die Erreichung eines Zieles ist entscheidend und nicht, wie und auf welchem Wege das Ziel erreicht wird. Von daher kann einem Mitgliedstaat durch die Kommission nicht vorgeschrieben werden, wie und mit welcher Methodik er das Ziel erreichen soll.

Zweiter Grund für das Urteil: Der Verstoß gegen die Begründungspflicht

Die allgemeine Pflicht zur Begründung von Rechtsakten aus Art. 253 EEG wird durch Art. 9 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie konkretisiert, wonach die Kommission ablehnende Entscheidungen im Einzelnen zu begründen hat. Der Beachtung dieser Begründungspflicht kommt eine umso größere Rolle zu, als die Kommission bei der Ausübung ihrer Kontrollbefugnis nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie komplexe wirtschaftliche und ökologische Betrachtungen anzustellen hat. Hier hat die Kommission insbesondere die von Polen vorgelegten Daten als „weniger verlässlich“ zurückgewiesen und eine eigene Methode zur Ermittlung der Daten gewählt. Jedoch hat sie weder die Zurückweisung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten noch die von ihr selbst gewählte Methode ausreichend begründet, obwohl die Kommission für die Beweislast zuständig war.

Die Autoren dieses Artikels

Haupt-Autor
Dr. Markus Ehrmann, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte
Meinekestraße 4, D - 10719 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 / 50 96 95 – 60,
E-Mail: markus.ehrmann@kermelscholtka.com

Neben-Autor
Michael Kroehnert
Emissionshändler.com®
Helmholtzstraße 2-9 10587 Berlin
Tel: +49 (0) 30 / 398 8721 10
E-Mail: kroehnert@emissionshaendler.com

Die unmittelbaren Folgen des Urteiles für Polen und die EU

Das Urteil führt nun aber nicht sofort dazu, dass Polen gemäß seines ursprünglichen NAPs mehr Emissionsberechtigungen zuteilen darf. Dies hat zwei Gründe:

a) Zum einen sind die Urteile für Polen und Estland noch nicht rechtskräftig, da die Kommission die Möglichkeit hat, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils einen auf Rechtsfragen beschränkten Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(EuGH) einzulegen. Nach Mitteilung der Kommission wird die Möglichkeit dieses Einspruchs derzeit eingehend geprüft, insbesondere um die Integrität (Datensicherheit/Datenrichtigkeit) des Marktes zu erhalten. Zusätzlich ist die Kommission bereits in Verhandlungen mit Polen und Estland eingetreten, wobei aber davon auszugehen ist, dass die Kommission ohnehin den Einspruch einlegen wird, um Zeit zu gewinnen.

b) Zum zweiten bedeutet das Urteil lediglich, dass Polen seinen NAP der EU-Kommission erneut zur Prüfung vorlegen muss, die diesmal dann eine Prüfung nach dem vom EuG festgelegten Maßstäben durchführen wird. Nunmehr geht die Kommission aber davon aus, dass sich auf der Grundlage der inzwischen vorliegenden Emissionsdaten für die Jahre 2005 bis 2008 keine einschneidende Veränderung gegenüber den von ihr ursprünglich festgelegten Daten ergeben wird. Konkret gesagt: Polen kann nicht mehr CO2-Rechte fordern, als es tatsächlich benötigt. Da im Zeitraum 2005-2008 mehr Rechte ausgegeben wurden als CO2 ausgestoßen wurden, hat sich die Forderung nach einer höheren Zuteilung im Prinzip damit erledigt.

EU-weit wird trotzdem von vielen Beobachtern des Emissionshandelsmarkts aufgrund dieser Entscheidungen des Gerichtes ein Preisverfall befürchtet. Der Grund ist, dass auch andere klagende osteuropäische Staaten höhere Zuteilungen erhalten könnten, wenn diese Entscheidungen vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt werden sollten.

Der möglicher Preisverfall der Emissionsrechte und Fazit

Durch eine rechtlich „erstrittene“ höhere Zuteilung für osteuropäische Staaten würde eine große Menge zusätzliche Emissionsberechtigungen auf den Markt kommen, die den Preis verfallen lassen könnten. An diesem Szenario hat aber kaum jemand Interesse.
Diesem Szenario hält das Gericht jedoch entgegen, dass dies die Nichtgenehmigung des NAPs von Polen durch die Kommission nicht rechtfertigen würde. Denn diese seien unter Verstoß gegen die Zuständigkeitsordnung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, wie sie sich aus der Richtlinie ergeben, erlassen worden. Somit nimmt das EuG einen Preisverfall durchaus in Kauf, um dafür aber die Rechte der einzelnen Mitgliedstaaten zu stärken.

Als Fazit bleibt also festzuhalten, dass Mitgliedstaaten wie Polen trotz des Urteils nicht befugt sind, willkürlich ein nationales Emissionsbudget festzulegen. Vielmehr müssen sie sich an die Vorgaben der EU-Richtlinie halten, deren Einhaltung die Kommission überprüfen kann. Die Kommission kann also einen NAP kontrollieren und auch gegebenenfalls ablehnen. Andererseits darf sich die Kommission nicht - wie in diesem Falle geschehen - bei der Aufstellung eines NAP an die Stelle eines Mitgliedstaates setzen und selbst eine Höchstgrenze festlegen.

RA Dr. Markus Ehrmann und Michael Kroehnert, Berlin

Pressemitteilung der EU Nr. IP/09/1355:

EU-Umweltkommissar Stavros Dimas zu den Gerichtsurteilen über die Kommissionsentscheidungen betreffend die nationalen Zuteilungspläne Estlands und Polens für den Zeitraum 2008-2012:

„Das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) ist der Dreh- und Angelpunkt des Klimaschutzes. Die Kommission setzt alles daran, die Integrität, Voraussagbarkeit und Stabilität dieses Systems sicherzustellen. Im Dezember 2008 wurde vereinbart, das Verfahren für die Festsetzung der Emissionsziele ab 2013 grundlegend zu ändern, um so eine solide Entwicklung des europäischen CO_2-Marktes zu garantieren.
Wir analysieren derzeit eingehend die Urteile des Europäischen Gerichtshofs über den nationalen Zuteilungsplan Estlands bzw. Polens und prüfen, ob wir Rechtsmittel einlegen sollen.
Wegen der heute ergangenen Urteile, die sich auf die zweite Phase des Systems im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften von 2003 beziehen, muss die Kommission neu über den polnischen und den estnischen Zuteilungsplan entscheiden.
Die Kommission wird die neuen Entscheidungen auf der Grundlage der besten vorliegenden Daten treffen. Hier sei darauf verwiesen, wie wichtig in diesem Zusammenhang die überprüften Emissionen der Jahre 2005 bis 2008 sind. Auf Basis dieser Daten dürfte es unwahrscheinlich sein, dass sich die mit der Richtlinie vereinbarte Gesamtzahl der Zertifikate wesentlich ändert.
Die tatsächlich im Jahr 2008 in Estland und Polen emittierten Mengen decken sich weitgehend mit denen, von denen die Kommission in ihren Entscheidungen über den estnischen und den polnischen Zuteilungsplan ausgegangen war, und stehen daher mit den Schätzungen der Kommission im Einklang.“

Polnische Unternehmen erhielten in Berlin kostenlose Ausbildung im CO2-Emissionshandel – die EU machte es möglich

Über 50 polnischen Unternehmen mit 80 Teilnehmern kamen zu den CO2-Handelsseminaren von Emissionshändler.com® in Berlin/Deutschland.

Jeweils Freitags und Montag an 4 Terminen im Oktober wurden Polnischen Anlagenbetreibern mit einer Zuteilung von nicht mehr als 150.000t/Jahr Gelegenheit gegeben, den CO2-Handel in Theorie und Praxis an den Börsen in Europa kennen zu lernen.

Einer der Teilnehmer an den EU-Seminaren in Berlin war **Michał Jach, Abgeordneter der Partei Recht und Wahrheit im Polnischen Sejm** (entspricht Bundestag) und Direktor Finanzen des Wärmeversorgers Stargard Szczetin.

Hier seine Meinung über die von Emissionshändler.com® durchgeführten Veranstaltungen:

„Viele der an der Konferenz angesprochenen Themen waren mir schon bekannt, es muss hier jedoch gesagt werden, dass das Zusammenfassen und Systematisieren von Informationen sich sehr positiv auf meinen Wissensstand ausgewirkt hatte.

Sehr interessant waren auch die Überlegungen hinsichtlich der buchhalterischen Zusammenfassung des Gewinns aus dem Emissionshandel und Optimierung der Firmenbilanz. Ich habe die Möglichkeit, sich mit den Spezialisten beratschlagen zu können, sehr geschätzt, vor allem mit dem Hintergrund, der in meinem Unternehmen geplanten Investitionen.

Die Informationen über das Funktionieren der Börse sowie der Börsenvergleich waren für mich von sehr erheblicher Bedeutung.

Die Teilnahme an diesem Seminar hat meinen Handlungen bezüglich des Emissionshandels eine neue Dynamik gegeben. Dies war nicht die erste Schulung in diesem Thema aber ich kann mit Vergnügen feststellen, dass diese auf mich den besten Eindruck hinterlassen hatte.“

Großer und ausführlicher Bericht zu den EU-Seminaren mit vielen Fotos im **News-emisja 10-2009** am 07.12.2009.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt.

Emissionshändler.com®
Członek Austriackiej Giełdy Energetycznej EXAA
częściowy udziałowiec APX(Amsterdam Power Exchange)
z EEX Leipzig (Europen Energy Exchange)
z Zarządem Niemieckiego Związku Handlu Emisjami
i Ochrony Klimatu www.bvek.de
Telefon: +49 30 – 897 25 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31
Telefax: +49 30 – 398 8721-29
GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Niemcy -10587 Berlin
Web: www.emissionshaendler.com , www.handel-emisjami.pl
Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl , info@emissionshaendler.com